

An 004 Büro des Rates

Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 36 V GO NRW

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/10.02 „Am Niedermühlenhof“ für den Bereich südlich des Grünzuges an der Ravensberger Straße, westlich der bebauten Flächen an der Oststraße, nördlich der Straße Am Niedermühlenhof (einschließlich) und östlich des Fuß- und Radweges zur Ravensberger Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Stadtbezirk Mitte -

Zweiter Entwurfsbeschluss

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (2. Offenlegung)

Begründung:

Für die Schule am Möllerstift gGmbH (ehemals Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.), die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen aus dem Jahr 1995 für die Stadt Bielefeld die schulische Versorgung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher sicherstellt, wird schon seit längerer Zeit ein geeigneter Standort zur Errichtung einer weiteren Schule für Menschen mit Behinderungen innerhalb des Stadtgebietes gesucht, weil die Schülerzahlen steigen und das Raumangebot am Schulstandort in Brackwede zu knapp wird. Die Notwendigkeit für die Inbetriebnahme 2010/2011 ist insofern wichtig, da die Schulkapazitäten der Schule am Möllerstift (Bestandsgebäude in Brackwede) mehr als ausgelastet sind. Die lehrtechnischen Rahmenbedingungen im Bestandsgebäude in Brackwede sind für alle Jahrgangsklassen kaum noch zumutbar. Die Inbetriebnahme war schon für dieses Jahr 2009/2010 angedacht und wurde auf 2010/2011 verschoben. Vom Satzungsbeschluss hängt zeitlich das weitere Baugenehmigungsverfahren ab. Ohne Satzungsbeschluss kann kein Bauantrag eingereicht werden, ohne den wiederum keine Ausführungsplanung und Ausschreibung erstellt werden kann. Somit würde sich der Baubeginn des Bauvorhabens verzögern. Der verbindliche Fertigstellungsstermin für die Inbetriebnahme des Schulbetriebes zum Schuljahr 2010/2011 könnte somit nicht gewährleistet werden. Die Schulleitung der „Schule am Möllerstift“ hat den planenden Architekten darauf hingewiesen, dass die Inbetriebnahme immer nur zum Schuljahresbeginn erfolgen kann.


Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den 22. April 2009

Dringlichkeitsbeschluss der BEZIRKSVERTRETUNG MITTE No. 14

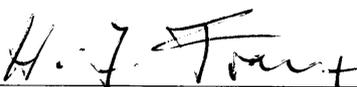
Da es sich um einen Fall der äußersten Dringlichkeit handelt, entscheiden

die / der Bezirksvorsteher/in Herr Franz - Stellvertreter/in -

und das Mitglied der Bezirksvertretung Mitte Herr Meißner

gem. § 36 V GO NRW nach der anliegenden Beschlussvorlage, Drucks.-Nr. 6848.

Bielefeld, den 23.04.2009



Bezirksvorsteher/in - Stellvertreter/in -



Bezirksvertreter/in